

BEKANNTMACHUNG

der ab 1. Januar 2010 geltenden Durchschnittsheuern für Seeleute in der Kauffahrtei (Abschnitt G Kennzahlen 6400 – 6420 der Beitragsübersicht der Kauffahrtei) sowie der ab 1. Januar 2010 geltenden Bruchteile des Durchschnittsjahreseinkommens der nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Ehegatten oder Lebenspartner und der ab 1. Januar 2010 geltenden Durchschnittssätze des Jahreseinkommens für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Küstenschiffer sowie der ab 1. Januar 2010 geltenden monatlichen Durchschnittssätze für Beköstigung in der Seefahrt gem. § 92 Abs. 4 SGB VII

Der Ausschuss der See-Berufsgenossenschaft zur Festsetzung der seemännischen Durchschnittsheuern in der KAUFFAHRTEI hat in der Sitzung am 17. November 2009 neue Durchschnittsheuern für Seeleute in der Kauffahrtei (Abschnitt G) mit Wirkung vom 1. Januar 2010 beschlossen. Außerdem wurden die Bruchteile des Durchschnittsjahreseinkommens der nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Ehegatten und Lebenspartner der Küstenschiffer mit Wirkung vom 1. Januar 2010 beschlossen sowie die Durchschnittssätze des Jahreseinkommens der nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Küstenschiffer mit Wirkung vom 1. Januar 2010 und die ab 1. Januar 2010 geltenden monatlichen Durchschnittssätze für Beköstigung in der Seefahrt beschlossen.

Das Bundesversicherungsamt hat die Festsetzungen am 15. Dezember 2009 genehmigt.
III 3 – 69340.9 – 2762/2009 (Kauffahrtei)
III 3 – 69340.9 – 2763/2009 (Küstenschiffer)

Der vollständige Wortlaut der Festsetzungen kann auf Anfrage bei der See-Berufsgenossenschaft, e-mail: abt.m@see-bg.de angefordert werden.

Hamburg, den 29.12.2009 – MG – 01/2010
(Kauffahrtei)

SEE-BERUFGENOSSENSCHAFT
Die Geschäftsführung
Im Auftrage


(Schmidt)

BEKANNTMACHUNG

der ab 1. Januar 2010 geltenden Durchschnittsheuern für Seeleute in der Fischerei (Abschnitt G – Kleine Hochsee- und Küstenfischerei der Beitragsübersicht der Fischerei) sowie der ab 1. Januar 2010 geltenden Bruchteile des Durchschnittsjahreseinkommens der nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Ehegatten oder Lebenspartner und der ab 1. Januar 2010 geltenden Durchschnittssätze des Jahreseinkommens für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Küstenfischer sowie der ab 1. Januar 2010 geltenden monatlichen Durchschnittssätze für Beköstigung in der Seefahrt gem. § 92 Abs. 4 SGB VII

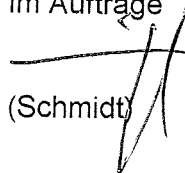
Der Ausschuss der See-Berufsgenossenschaft zur Festsetzung der seemännischen Durchschnittsheuern in der FISCHEREI hat in der Sitzung am 17. November 2009 neue Durchschnittsheuern für Seeleute in der Fischerei (Abschnitt G) mit Wirkung vom 1. Januar 2010 beschlossen. Außerdem wurden die Bruchteile des Durchschnittsjahreseinkommens der nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Ehegatten und Lebenspartner der Küstenfischer mit Wirkung vom 1. Januar 2010 beschlossen sowie die Durchschnittssätze des Jahreseinkommens der nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Küstenfischer mit Wirkung vom 1. Januar 2010 und die ab 1. Januar 2010 geltenden monatlichen Durchschnittssätze für Beköstigung in der Seefischerei beschlossen.

Das Bundesversicherungsamt hat die Festsetzungen am 15. Dezember 2009 genehmigt.
III 3 – 69340.9 – 2833/2009 (Kl. Hochseefischerei)
III 3 – 69340.9 – 2834/2009 (Küstenfischer)

Der vollständige Wortlaut der Festsetzungen kann auf Anfrage bei der See-Berufsgenossenschaft, e-mail: abt.m@see-bg.de angefordert werden.

Hamburg, den 29.12.2009 – MG – 01/2010
(Fischerei)

SEE-BERUFSGENOSSENSCHAFT
Die Geschäftsführung
Im Auftrage


(Schmidt)